



## Grundsätze und Entscheidungskriterien Einreihung Kantonsstrassen

### Beilage zur Überprüfung der Kriterien für die Einreihung der Kantonsstrassen

#### Grundsätze

- Für die Einreihung respektive die Änderung der Einreihung der Kantonsstrassen ist gemäss §§ 10 Abs. 1a und 11 Abs. 4 des Strassengesetzes (StrG) der Kantonsrat zuständig.
- Gemäss § 5 StrG sind die Nationalstrassen die wichtigsten Strassenverbindungen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Die Kantonsstrassen bilden zusammen mit den Nationalstrassen das übergeordnete Strassennetz. Sie dienen dem überregionalen Verkehr und sind die regionalen Hauptverbindungen.
- Gemäss den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) ist jede Strasse einem Strassentyp bezüglich der verkehrsplanerischen Funktion der Strasse (Durchleiten, Verbinden, Sammeln, Erschliessen) bzw. ihrer Bedeutung ([inter-]national, [über] regional, zwischen-örtlich, örtlich, quartierintern) zuzuordnen. Kantonsstrassen entsprechen der Netzfunktion «Durchleiten» und «Verbinden» und sind grundsätzlich den Typen «Hauptverkehrsstrasse (HVS)» oder «Verbindungsstrasse (VS)» zuzuteilen und sind verkehrsorientiert.
- Die Strassen gemäss der Durchgangsstrassenverordnung (DgStrVO) und der Verordnung über die Hauptstrassen bilden mit den Autobahnanschlüssen, der Verbindung der Zentren und der Erschliessung der Gemeinden das Basisnetz der Kantonsstrassen.
- Pro Gemeinde wird grundsätzlich ein Zentrum mit einer Kantonsstrasse erschlossen oder durchfahren. Das Durchfahren resp. Erschliessen einer Gemeinde mit mehreren Kantonsstrassen ist bei Erfüllung ergänzender Kriterien in Ausnahmefällen möglich. Bezüglich weiterer Strassen einer Gemeinde gilt § 1a Abs. 2 der Strassenverordnung (StrV). Dabei dienen die Gemeindestrassen vorwiegend dem Verkehr zwischen Gemeinden, der Verbindung von Gemeindeteilen sowie dem Anschluss an Kantonsstrassen. Sie haben überwiegend Verbindungsfunktion, sind in der Regel verkehrsorientiert und vielfach Achsen des öffentlichen Personenverkehrs.
- Das Kantonsstrassennetz berücksichtigt die Gemeindefunktion zum Zeitpunkt des Beschlusses des Grossen Rates vom 8. September 1998 über die Einreihung der Strassen in die Kategorie der Kantonsstrassen (SRL Nr. 757). Das Kreisschreiben des BUWD vom 17. Juni 2003 an alle Gemeinden des Kantons Luzern behält seine Gültigkeit. Darin hat das BUWD allen Gemeinden die Auffassung des damaligen Regierungsrates mitgeteilt, dass das Kantonsstrassennetz wegen Gemeindefusionen und -fusionen nicht verkleinert wird.
- Als Erschliessung wird definiert, dass eine Kantonsstrasse das Gebiet oder eine Gemeinde erschliesst, tangiert oder umfährt, wobei eine Gemeinde ab der Kantonsstrasse mittels einer Gemeindestrasse und das Gebiet ab der Kantonsstrasse mittels einer Gemeinde- oder Privatstrasse erschlossen ist.
- Der kantonale Richtplan ist das strategische Führungs- und Leitinstrument für die räumliche Entwicklung des Kantons Luzern. Der Richtplan wird in etwa alle 10 Jahre angepasst.
- Die Entscheidungskriterien berücksichtigen die für die Einreihung von Strassen massgebenden behördenverbindlichen Aussagen des kantonalen Richtplanes. Für die im Richtplan definierten Hauptentwicklungsachsen (Grenze Kanton NW - Luzern - Sursee - Grenze Kanton AG, Luzern - Grenze Kanton Zug) sollen für den Fall ausserordentlicher Ereignisse (Naturkatastrophen, Tunnelbrand, Unfälle) auf den National- oder Kantonsstrassen sinnvolle Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Kantons- resp. Gemeindestrassennetzes 1. Klasse bestehen.
- Änderungen der Einreihung von Kantonsstrassen sind nur nach einer bewilligten resp. beschlossenen Überarbeitung des kantonalen Richtplanes und aufgrund von Auswirkungen auf das Kantonsstrassennetz infolge von Vorhaben gemäss Bauprogramm für die Kantonsstrassen vorgesehen.
- Die Mittel für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen richten sich nach den finanziellen Vorgaben des Kantons Luzern.
- Bei Änderungen der Einreihung der Kantonsstrassen sind die Auswirkungen auf die finanziellen Mittel für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen zu prüfen und allenfalls anzupassen.

- Eine Klassierung als Kantonsstrasse verlangt die Erfüllung mindestens eines Netzkriteriums. Strassen, welche mindestens ein Netzkriterium erfüllen, sind ins Netz der Kantonsstrassen aufzunehmen.
- Die ergänzenden Kriterien sind als Entscheidungshilfe für die technische Prüfung und Beurteilung von Umklassierungen resp. Änderungen von Einreihungen von Strassen beim ausnahmsweisen Durchfahren resp. Erschliessen einer Gemeinde mit mehreren Kantonsstrassen zu verstehen. Die finanziellen Auswirkungen einer Umklassierung resp. Änderung einer Einreihung sind dabei auszuweisen (betrieblicher und baulicher Unterhalt, Infrastrukturkosten zur Gewährung der technischen Anforderung an die Strasse, Gewährung Gebrauchsdauer von 15 Jahren) und sind bei der Beurteilung eines Antrages für eine Umklassierung zu berücksichtigen. Für eine Umklassierung soll grundsätzlich eine Mehrzahl der ergänzenden Kriterien erfüllt sein. Umklassierungen, die bezüglich Flächen und Infrastrukturkosten (für die technische Gewährung der Strasse) neutral ausfallen, sind zu unterstützen. Resultiert daraus eine Anpassung der Verordnung über die Hauptstrassen (schweizerische Hauptstrassen) und/oder der Durchgangsstrassenverordnung (womit mindestens ein Netzkriterium erfüllt werden kann), sind diese vor einer Umklassierung bei den zuständigen Behörden zusammen mit einer Verordnungsanpassung zu beantragen. Weiter sind Umklassierungen aufgrund neuer Autobahnanschlüsse bei Erfüllung mindestens eines Netzkriteriums vorzusehen.
- Die Nummerierungen der Kantonsstrassen (z.B. K 13) berücksichtigen die Unterhaltsplanung und die technisch bedingten (digitalen) Rahmenbedingungen.
- Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat basierend auf der technischen Prüfung und Beurteilung aufgrund der Grundsätze und Entscheidungskriterien einen Antrag zur Beschlussfassung.

## Entscheidungskriterien:

### Netzkriterien (N):

- N 1 Hauptstrassen gemäss Verordnung über die Hauptstrassen (schweizerische Hauptstrassen)
- N 2 Durchgangsstrassen gemäss Durchgangsstrassenverordnung (DgStrVO)
- N 3 Autobahnanschlüsse: Bei Auf- und Abfahrtsrampen von Autobahnen pro Fahrtrichtung eine direkte Verbindung zur nächsten Kantonsstrasse
- N 4 Verbindung von Zentren im Kanton Luzern gemäss Definition Kantonaler Richtplan:
- Regionalzentren (Sursee, Willisau, Hochdorf): je eine direkte Verbindung zum Zentrum Luzern sowie untereinander
  - Subzentren (Wolhusen, Schüpfheim): je eine direkte Verbindung zu den Regionalzentren, Verbindung untereinander wobei Umwege in Kauf genommen werden
- N 5 Erschliessung von Gemeinden (Gemeindestruktur siehe Grundsatz)  
Es wird pro Gemeinde ein Zentrum erschlossen oder durchfahren:
- Wenn eine Kantonsstrasse als Durchgangsstrasse oder Umfahrungsstrasse den Dorfbereich tangiert, gilt die Gemeinde als erschlossen
  - Bei der Erschliessung von Gemeinden mit Stichstrassen wird das Zentrum definiert, wobei die Abgrenzung eindeutig sein muss (z. B. Knoten im Dorfbereich, Gemeindehaus, Kirche, Schulhaus)
- Das Durchfahren resp. Erschliessen einer Gemeinde mit mehreren Kantonsstrassen ist bei Erfüllung ergänzender Kriterien in Ausnahmefällen möglich

### Ergänzende Kriterien (EK):

- EK 1 Täglicher durchschnittlicher Verkehr DTV grösser 5'000 Fahrzeuge
- EK 2 Autobahnanschlüsse: direkte resp. schnelle Anbindung/Lenkung an die nächste Autobahn
- EK 3 Strasse als Ausnahmetransportroute bezeichnet
- EK 4 Redundanz auf der Hauptentwicklungsachsen Grenze Kanton NW - Luzern - Sursee - Grenze Kanton AG und Luzern - Grenze Kanton Zug. Für den Fall ausserordentlicher Ereignisse (Naturkatastrophen, Tunnelbrand, Unfälle) auf der Nationalstrasse besteht eine sinnvolle Ausweichmöglichkeit innerhalb des Kantons- resp. Gemeindestrassennetzes
- EK 5 Grosser Anteil Durchgangsverkehr (grösser ein Drittel) zu Ziel-,Quell- und/oder Binnenverkehr
- EK 6 Grosser Anteil Lastwagen (grösser 15 %) zu Ziel-,Quell- und/oder Binnenverkehr
- EK 7 Knoten bestehende Kantonsstrasse - nicht alle Fahrbeziehungen gewährleistet
- EK 8 Wichtige Tangentialverbindungen urbaner Gemeinden an Zentrum und untereinander; Luzern (DTV grösser 10'000) mit Kriens, Emmen, Horw und Ebikon; Sursee mit Oberkirch und Schenkon

- EK 9 Strassen mit strassengebundenem öffentlichem Verkehr
- EK 10 Anbinden der öV-Verknüpfungspunkte (\*):
- Bahnhof Luzern
  - Bahnhof Sursee und Sempach-Station
  - Seetalplatz/Bahnhof Emmenbrücke
  - Horw und Mattenhof Kriens
  - Bahnhof Ebikon und D4
  - Rothenburg Dorf und Station
  - Bahnhof Littau und Malters
  - Bahnhof Hochdorf und Hitzkirch
  - Bahnhof Willisau und Menznau
  - Bahnhof Reiden und Nebikon
  - Bushof Ettiswil
  - Bahnhof Wolhusen, Schüpfheim, Escholzmatt
- EK 11 Anbinden der Tourismuszentren und -einrichtungen mit kantonaler Bedeutung mit internationaler Ausrichtung und/oder Anbinden Tourismus- und Freizeitanlagen/-Einrichtungen (Freizeit-/ Erholungsaktivitäten) sowie Pärke gemäss Kantonalem Richtplan (\*):
- Stadt Luzern
  - Weggis und Vitznau (Rigi)
  - Flühli-Sörenberg und Marbach mit Biosphäre
  - Pilatusgebiet
  - Allmend Luzern
  - Agrovision Burgrain
  - Sport und Erholung Flühli-Sörenberg, Marbach,
  - Regionaler Naturpark Biosphäre mit Zentrum in Schüpfheim
- EK 12 Anbinden strategische Arbeitsgebiete gemäss Kantonalem Richtplan (\*):
- Inwil Schweissmatt
  - Sempach Honrich
  - Reiden Mehlsecken
- EK 13 Anbinden kantonale Entwicklungsschwerpunkte und Arbeitsplatzgebiete gemäss kantonalem Richtplan (\*):
- Rontal
  - Perlen/Schachen
  - Luzern Bahnhof, Süd und Nord
  - Rothenburg Station
  - Sursee Zentrum und Nord
  - Reiden/Wikon
  - Dagmersellen
  - Willisau
  - Hochdorf/Römerswil
- EK 14 Erschliessung bedeutende kantonale Infrastrukturen (\*):
- Kantonales Verwaltungszentrum Seetalplatz
  - Luzerner Polizei Stadt Luzern
  - Luzerner Kantonsspital Luzern
  - Luzerner Kantonsspital Susee
  - Luzerner Kantonsspital Wolhusen
  - Luzerner Psychiatrie St. Urban
  - Güterverkehr: Umladestation Strasse/Bahn Rothenburg Station

(\*) Definition Erschliessung gemäss Grundsätzen

Kriens, 15. März 2016